

Schussapparate und Co.

Streitfall Vogelabwehr

Wie jedes Jahr werden mit Beginn der Traubenreife auch dieses Jahr wieder automatische Vogelabwehrgeräte in den Weinbergen aufgestellt. Sie sollen vor allem Starenschwärme daran hindern, sich über die Trauben herzumachen. Besonders in der Nähe von Wohngebieten sorgt der durch diese Geräte verursachte Lärm aber auch häufig für Streit mit Anwohnern. In einigen Fällen mussten sich nun sogar Gerichte mit derartigen Streitfällen befassen. Über Konflikte und aktuelle Urteile berichtet Dr. Bernd Altmayer, von der Abteilung Phytomedizin des DLR-Rheinpfalz in Neustadt, und gibt Praxisempfehlungen zur Vogelabwehr.



Fotos: Altmayer

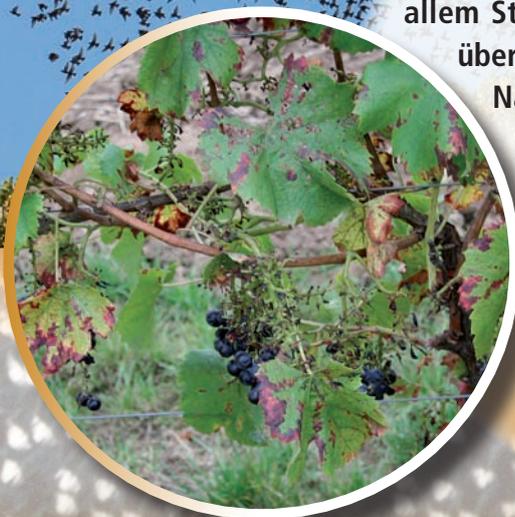


Foto: Oehl

Foto: Kerth

Damit Streitigkeiten um akustische Geräte in der Nähe von Wohngebieten nicht eskalieren und Vogelabwehrmaßnahmen in einem vernünftigen Rahmen und mit vertretbarem Aufwand auch künftig noch möglich sind, müssen von allen Beteiligten Kompromisse eingegangen werden.

Der rechtliche Rahmen

In Rheinland-Pfalz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten im Landesimmissionsschutzgesetz vom 20. Dezember 2000 geregelt. In §7 Abs. 3 heißt es dazu:

„Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“

Ob und wie Vogelabwehrgeräte betrieben werden können, entscheiden demnach in der Regel die Ordnungsämter der jeweiligen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Städte. Eine sinnvolle Regelung, weil die örtlichen

Behörden die Notwendigkeit und den erforderlichen Umfang von Vogelabwehrmaßnahmen am ehesten beurteilen können und häufig auch in die Organisation und Überwachung der Maßnahmen eingebunden sind. Bezüglich der Anwendung des Gesetzes bestehen jedoch einige Unklarheiten. Dies betrifft vor allem die Formulierungen „erheblich belästigt“ und „Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln“. Ab wann liegt objektiv eine „erhebliche Belästigung“ vor und was sind „andere verhältnismäßige Mittel“, mit denen Vögel aus den Weinbergen vertrieben werden können?

Arbeitshilfe

Um für die Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erleichtern, war die Formulierung einheitlicher Grundsätze und Regeln erforderlich. Eine Arbeitsgruppe, aus Mitgliedern verschiedener betroffener Institutionen, hat daher auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz entsprechende Empfehlungen zusammengestellt. Diese sogenannte „Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“

mutet sehr bürokratisch an, trägt aber letztlich den Bedürfnissen der für die Genehmigungen zuständigen Stellen Rechnung.

Sie kann kostenlos von der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Forsten (www.muf.rlp.de; Menüpunkte Lärm/Schutz vor Lärm und Erschütterung/Vogelabwehr) heruntergeladen werden. Das Papier gibt einen Überblick über den aktuellen Sachstand bei den Vogelabwehrmaßnahmen und formuliert eine Reihe von Grundsätzen zur Durchführung im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ (siehe Info-Kasten). Fast alle Grundsätze betreffen Maßnahmen, mit denen Anwohner vor unnötigem Lärm geschützt werden sollen. Wesentliche Aussagen sind dabei zum Beispiel, dass die Anzahl der Vogelabwehr-Anlagen auf das unumgängliche Maß zu beschränken ist und der Einsatz von Schussanlagen mit regelmäßigen Schussintervallen wegen der unverhältnismäßigen Lärmbelastigung soweit als möglich vermieden werden soll. Für das Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden stellen sie zunächst nur Handlungsempfehlungen dar. Werden sie in Form von Anlagen jedoch Bestandteil einer Betriebserlaubnis, sind sie für den Antragsteller verbindlich.



Fotos: Altmayer

Abb. 1: Fraßschaden durch Stare: beinahe Totalverlust



Abb. 2: Weinberge unter Hochspannungsmasten sind besonders gefährdet.

Somuss zum Beispiel ein Betreiber von Schussapparaten die in seinem Antrag aufgeführten und so genehmigten Mindestentfernungen zur Wohnbebauung oder sonstige Auflagen strikt einhalten.

Was bedeutet „erheblich belästigt“?

Ab wann eine Lärmbelastung erheblich belästigend ist, wird subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen und hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Zur Objektivierung des Begriffs werden daher für den Betrieb von Schussapparaten die aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeleiteten und in der sogenannten „TA Lärm“ formulierten, allgemein gültigen Immissionsrichtwerte herangezogen. Diese betragen als Maß für die Durchschnittslärmbelastung tagsüber für Mischgebiete/Dorfgebiete 60 Dezibel (A) und für allgemeine und reine Wohngebiete 55 beziehungsweise 50 Dezibel (A). Für Schussapparate wurden aus entsprechenden Schallpegelmessungen die Mindestabstände abgeleitet, die zur Einhaltung dieser Richtwerte bei freier Schallausbreitung erforderlich sind. Diese Abstände können je nach örtlichen Gegebenheiten auch größer oder kleiner sein und von den örtlichen Behörden auch so genehmigt werden. In die Berechnung des für den jeweiligen Immissionsrichtwert maßgeblichen Beurteilungspegels fließt neben dem Schallpegel auch die Anzahl der einwirkenden Schallereignisse ein. Je häufiger zum Beispiel ein Schussapparat knallt, umso größer muss der einzuhaltende Mindestabstand sein (s. Info-Kasten). Das Landesimmissionsschutzgesetz schließt auch phonoakustische (mit Lautsprechern betriebene) Geräte mit ein. Die Schallpegel dieser Geräte sind in der Regel niedriger als die von Schussapparaten. Wegen der längeren Einwirkdauer, den oft kürzeren Intervallen und den meist sehr unangenehmen Geräuschen werden für Phonoakustik-Geräte in der Praxis aber die gleichen Mindestabstände zu Wohngebieten vorgegeben wie für Schussapparate.

Verärgerte Anwohner

Trotz aller Bemühungen um vernünftige Regelungen kommt es immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern. Häufig fühlen sich Angehörige von Berufsgruppen, die zu

Hause arbeiten, Schichtarbeiter oder Rentner durch die Vogelabwehranlagen unzumutbar belästigt. Auch Neubaugebiete am Rand vieler Weinbaugemeinden haben sicher dazu beigetragen, dass Anwohnerbeschwerden in den letzten Jahren zugenommen haben. Viele Neubürger sind nicht in einem landwirtschaftlichen Umfeld verwurzelt und daher oft nicht bereit, Lärmbelastungen über mehrere Wochen und auch am Wochenende hinzunehmen. Hinzu kommt, dass der Betrieb von Vogelabwehrgeräten mancherorts nicht auf den Zeitraum der Traubenreife beschränkt ist, sondern schon bereits viel früher, etwa mit dem Reifwerden der Kirschen, beginnt.

Während der gezielte Einsatz von Schreckschussmunition durch Feldhüter auch nahe an Wohngebieten so gut wie immer toleriert wird, stößt der automatisierte Betrieb von Vogelabwehranlagen bei vielen Anwohnern auf Unverständnis. Vor allem dann, wenn weit und breit keine Vögel zu sehen sind.

Aus vielen Beratungsgesprächen geht hervor, dass sich weit mehr Anwohner durch akustische Vogelabwehrmaßnahmen belästigt fühlen, als es tatsächlich in Beschwerden und Klagen zum Ausdruck kommt. Dabei gibt es regional deutliche Unterschiede.

Die Übeltäter

Nicht immer, aber meistens sind Stare die Hauptverursacher von Fraßschäden in den Weinbergen. Oft schon lange vor dem Eintreffen der großen Schwärme der Zugstare machen sich die ortsansässigen Stare zum Beispiel in Kirschbäumen, Obstanlagen oder später an Trauben unangenehm bemerkbar (Abb. 1). Schäden werden dabei nicht nur direkt durch den Fraß verursacht, sondern oft in noch höherem Umfang durch die Verletzung der Beeren und einer nachfolgenden Fäulnis. Besonders gefährdet sind Weinberge

in der Nähe günstiger Sitzgelegenheiten wie Strommasten, Überlandleitungen, Bäume und Hecken (Abb. 2). Treten diese günstigen Bedingungen noch in Kombination auf, werden sich die Stare in jedem Jahr als ungebetene Gäste einfinden. Verständlich, dass in solchen Fällen kaum auf Vogelabwehrmaßnahmen verzichtet werden kann.

Möglicherweise beeinflusst durch die überwiegend milden, schneearmen Winter und ein ausreichendes Nahrungsangebot scheinen auch immer mehr Stare hierzulande zu überwintern: Dadurch sind besonders Trauben gefährdet, die zur Erzeugung von Beerenauslesen oder Eiswein vorgesehen sind. Gerade in solchen Fällen haben Stare schon für so manche kostspielige Überraschung gesorgt.

Abwehrmaßnahmen

Zur Abwehr von Schadvögeln im Weinbau werden überwiegend Schussapparate, phonoakustische Geräte, Vogelschutznetze und von Feldhütern verschossene Schreckschussmunition eingesetzt. Zu favorisieren ist eindeutig der Feldhüter, der flexibel agieren kann und nur dann schießt, wenn auch tatsächlich Gefahr für die Trauben durch Vögel besteht. Vor allem aus Kostengründen ist der Einsatz von Feldhütern in den letzten Jahren aber stark zurückgegangen.

Kostengünstige technische Lösungen, mit denen akustische Vogelabwehrgeräte zuverlässig ereignisgesteuert ausgelöst werden können, sind derzeit noch nicht in Sicht. Und Schreckmittel, die allein auf optische Reize setzen (zum Beispiel Flutterbänder oder Drachen), zeigen nach den bisherigen Erfahrungen keine ausreichende Wirkung. Die Kosten und der Aufwand für das Anbringen von Vogelschutznetzen sind so hoch, dass Netze eher selten und meistens nur in beson-

Helikite Vogelschutzdrachen
verhindern zuverlässig Vogelfraß im
Weinbau - Obstbau - Gemüsebau!
Doris Schrievers, Telefon 02162/6054
E-Mail: dslandtechnik@online.de



Fotos: Altmayer

Abb. 3: Phonoakustikgerät mit kombinierbarem Automatikbetrieb und Funkauslösung

deren Fällen, etwa bei der Erzeugung von Eiswein, sinnvoll eingesetzt werden können.

Also werden nach wie vor automatische Schussapparate, zunehmend aber auch Phonoakustikgeräte unterschiedlicher Bauart eingesetzt. Ab einer Entfernung von 1 000 Metern zu einer Wohnbebauung ist das kein Problem. Dort dürfen Abwehrgeräte ohne Genehmigung betrieben werden, weil bei einem so großen Abstand nicht mehr von einer erheblichen Belästigung der Anwohner auszugehen ist. Anders sieht die Sache dagegen bei Entfernungen von weniger als 1 000 Metern zur Wohnbebauung aus. Hier muss der Betrieb von Vogelabwehrgeräten auf jeden Fall vom zuständigen Ordnungsamt genehmigt werden. Dazu muss ein entsprechender Antrag gestellt werden, in dem unter anderem auch der genaue Standort der Geräte verzeichnet ist. Die Behörde prüft den Antrag auch im Hinblick auf die Gesamtsituation, das heißt auch bezüglich anderer Geräte, die auf das gleiche Wohngebiet einwirken. Außerdem muss geprüft werden, ob eine Vogelabwehr nicht auch mit „anderen verhältnismäßigen Mitteln“ erreicht werden kann.

Andere verhältnismäßige Mittel?

Spätestens seit einem Urteilsspruch des Verwaltungsgerichts Koblenz vom Januar 2006 ist klar, dass vor einer Betriebsgenehmigung für Vogelabwehrgeräte eine Alternativenprüfung

stattfinden muss. Im Landesimmissionsschutzgesetz heißt es dazu: „Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“

Aber was könnten andere verhältnismäßige Mittel sein? Mangels technischer Alternativen zur ereignisgesteuerten Vogelabwehr, unzureichender Wirkung rein optischer Abwehrsysteme und hohem Aufwand beim Einsatz von Netzen reduziert sich diese Frage letztlich darauf, ob der Einsatz von Feldhütern finanziell vertretbar ist oder nicht. Und weil sich erst in der jüngeren Vergangenheit insbesondere aus Kostengründen viele Gemeinden aus der Organisation der Starenhut zurückgezogen haben, wird diese Frage wohl mehrheitlich mit einem „Nein“ beantwortet werden. Weil es keine Alternativen gibt, wird also weiterhin der Betrieb automatischer Vogelabwehrgeräte genehmigt werden. Dass es dann auch immer wieder zu Konflikten mit Anwohnern bis hin zu Gerichtsverfahren kommt, wird niemanden überraschen, kann aber auch nicht im Interesse der Beteiligten sein.

Aktuelle Urteile

In diesem Zusammenhang sorgte das bereits erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz für erheblichen Wirbel. Das Gericht hatte eine durch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erteilte Betriebsgenehmigung für Vogelabwehrgeräte in der Gemeinde Volxheim für rechtswidrig erklärt. Vorangegangen war eine Klage von Anwohnern, die sich durch die von automatischen Vogelabwehranlagen verursachte Dauerbeschallung einer unerträglichen Geräuschbelästigung ausgesetzt sahen. Die Klage stützte sich in erster Linie darauf, dass die Behörde es versäumt habe, die im Landesimmissionsschutzgesetz geforderte Alternativenprüfung vorzunehmen. In Folge des Urteils kam es in der betroffenen Gemeinde Volxheim zu einer äußerst schwierigen Situation. Anwohner drohten durch Einlegen immer weiterer Rechtsmittel auch künftig den Betrieb von Vogelabwehrgeräten in der Gemarkung der Weinbaugemeinde zu blockieren, wenn sich an der Situation nichts ändere. Begünstigt durch mehrere Faktoren ist aber speziell in der Gemarkung Volxheim die Gefahr von Starenfraß besonders hoch, die festgestellten Fraßschäden teilweise erheblich. Erst nach vielen Gesprächen und

...zum Betrieb von Schussapparaten

Für Phonoakustikgeräte gelten näherungsweise die gleichen Regelungen.

- Die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen **Mindestabstände für Schussapparate** zu Wohngebieten sind auch abhängig von der Zahl der abgegebenen Schüsse, siehe Tabelle 1. Bei Entfernungen von mehr als 1 000 m zu Wohngebieten können Vogelabwehrgeräte genehmigungsfrei betrieben werden.
- In Einzelfällen (zum Beispiel bei besonderen Geländeverhältnissen oder beim Einsatz schallarmer Geräte) können die **Abstandsrichtwerte** auch unterschritten werden (Einzelfallprüfung erforderlich).
- Zu einer **benachbarten Schussanlage** sollte mindestens der gleiche Abstand wie zur Wohnbebauung eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, vergrößert sich der zur Wohnbebauung einzuhaltenen Mindestabstand gemäß der addierten Schusszahl beider Anlagen.
- Die **Mündungen der Schussrohre** dürfen nicht zur Wohnbebauung hin ausgerichtet sein, die Geräte müssen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt werden.
- Die **Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr** ist grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus muss die abnehmende Taglänge berücksichtigt werden. Ein Betrieb bei Dunkelheit ist nicht zulässig.

gemeinsamen Versammlungen von Anwohnern, Behördenvertretern und Winzern konnte schließlich eine von allen akzeptierbare Lösung ausgehandelt werden. Entscheidend für den Fortbestand dieser Lösung wird die Bereitschaft der Beteiligten sein, auch künftig auftretende Probleme anzusprechen und rechtzeitig nach einem tragfähigen Kompromiss zu suchen.

Auch im November 2007 wurden vor dem Verwaltungsgericht Neustadt in zwei getrennten Verfahren Klagen gegen den Betrieb von Schussapparaten verhandelt. Der Kläger hatte gegen die Erlaubnisbescheide zum Betrieb von Schussapparaten von zwei Verbandsgemeindeverwaltungen geklagt. Gegenstand der Klage war vor allem die nach Ansicht des Klägers zu hohe Dichte der Schussapparate, zu geringe Mindestabstände zur Wohnbebauung und damit einhergehend eine zu hohe Lärmbelastung an seinem Wohnhaus.

Beide Verfahren wurden letztlich vom Gericht in der Hauptsache als erledigt angesehen

Tab. 1: Mindestabstände von Schussapparaten zu Wohngebieten

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach der Baunutzungsverordnung		
	Mischgebiet/Dorfgebiet	Allgemeines Wohngebiet	Reines Wohngebiet
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 bis 100	500 m	800 m	1 000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

und eingestellt. Wobei in einem Fall die beklagte Gemeinde Fehler bei der Erlaubniserteilung einräumen musste, im anderen Fall die Lärmbelastung am Haus des Klägers nach dem anzuwendenden Immissionsrichtwert als zumutbar angesehen wurde. Besonders bemerkenswert dabei ist, dass für die Richter des Verwaltungsgerichtes die Empfehlungen der „Arbeitshilfe“ des Gemeinde- und Städtebundes Grundlage ihrer Entscheidung waren.

Konfliktvermeidung

Es gibt kein Patentrezept, mit dem sich Streit um akustische Vogelabwehrmaßnahmen ganz vermeiden lässt. Geht man den Streitfällen nach, zeigen sich aber immer wieder die gleichen Ursachen: In den meisten Fällen wird der Reigen durch den fehlerhaften Betrieb von Schussapparaten eröffnet.

Die häufigsten Fehler der Betreiber von Vogelabwehrgeräten sind der Betrieb bei Dunkelheit, ein zu dichter Abstand der Geräte zur Wohnbebauung, eine zu hohe Schussfolge und die Ausrichtung der Schussrohre oder Lautsprecher auf Wohngebäude oder Wege. Eskalierend wirken unfreundliche, schroffe Reaktionen auf Beschwerden oder deren Nichtbeachtung.

Stärker betroffene oder überempfindliche Anwohner zeigen oft wenig Verständnis für Vogelabwehrmaßnahmen. Angesichts der ohnehin hohen Lärmbelastung im Alltag sind das Ruhebedürfnis und die entsprechende Erwartungshaltung für das Wohnen im ländlichen Raum hoch und kollidieren häufig mit der Realität. Die Konzentration auf störende Geräusche führt zudem zu einer erhöhten Wahrnehmung und zu Überempfindlichkeit. Hilfreich könnte ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten sein. Manchmal kann bereits durch kleinere Veränderungen die Situation verbessert werden. Der Betreiber signalisiert damit Verständnis für die Anwohner und kann umgekehrt auch oft Verständnis für die Notwendigkeit der Vogelabwehrmaßnahmen wecken.

Eine abwägende Rolle beim Vermeiden von Streit über Vogelabwehrmaßnahmen kommt den Genehmigungsbehörden zu. Einerseits sollen sie dort, wo es notwendig ist, Vogelabwehrmaßnahmen zum Schutz der Ernte ermöglichen. Andererseits sind sie aber gesetzlich verpflichtet, Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen zu schützen. In der Praxis führt das immer wieder zu Problemen. Auch wenn es weitgehend im Ermessen der Gemeinden liegt, mit welchen Auflagen Vogelabwehrgeräte betrieben werden dürfen, ist es im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung unbedingt ratsam, sich an den Emp-

fehlungen der „Arbeitshilfe“ des Gemeinde- und Städtebundes zu orientieren.

Genehmigungen sind auf jeden Fall so zu erteilen, dass die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Dabei ist immer die Gesamtzahl der Vogelabwehrgeräte, die auf ein Wohngebiet einwirken, zu berücksichtigen. Lärmschutz und die Möglichkeit von Vogelabwehrmaßnahmen müssen von den zuständigen Behörden je nach Situation sorgfältig abgewogen werden. An Stellen mit erhöhter Vogelfraßgefahr sollte nicht durch zu strenge Auflagen oder Verweigerung einer Genehmigung der Betrieb von Vogelabwehrgeräten unmöglich gemacht werden.

Technische Entwicklungen

Entscheidende technische Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Vogelabwehrgeräte sind nicht zu verzeichnen. Der Anteil an phonoakustischen Geräten scheint zuzunehmen. Nach wie vor dominieren aber die Schussapparate, die es in verschiedenen Ausführungen gibt. Begrüßenswert sind Bemühungen, mit Hilfe von Funkfernsteuerungen Vogelabwehrgeräte auch aus größerer Entfernung gezielt auslösen zu können (Abb. 3). Dies bietet möglicherweise einen Ansatz, auch mit geringem Personaleinsatz eine flächendeckende Starenhut betreiben zu können. Ein Verfahren, das es übrigens in Kombination mit funkgesteuerten Schreckschussanlagen zur Vogelabwehr vor allem in Rheinhessen schon vor vielen Jahren gab.

Neben phonoakustischen Geräten mit und ohne Funkauslösung bietet ein österreichischer Hersteller auch ein speziell für den Einsatz in Siedlungsnähe entwickeltes Gerät an. Kombiniert mit einer rückseitigen Lärmschutzwand, zum Beispiel aus Strohballen (Abb. 4), kann dieses Gerät auch in Entfernungen von weniger als 200 m zu Wohngebiete-



Abb. 4: Für den Einsatz in Siedlungsnähe konstruiertes Phonoakustikgerät mit rückwärtiger Schallschutzwand aus Strohballen

ten betrieben werden. Bauartbedingt ist das Gerät in seiner Wirkung allerdings stark richtungsgebunden und muss entsprechend gezielt eingesetzt werden.

Für den Einsatz in Siedlungsnähe geeignet wären auch die neuen Drachenvogelscheuchen, die mit einer Schnur an elastischen Teleskopruhren montiert werden und schon bei geringsten Windstärken aufsteigen. Leider können aber nach den bisherigen Erfahrungen Stare mit solchen Drachensystemen alleine nicht zuverlässig von den Trauben ferngehalten werden. ■

WEITERE INFOS

Dr. Bernd Altmayer
DLR-Rheinpfalz in Neustadt
Abteilung Phytomedizin

☎ (0 63 21) 67 13 35
E-Mail: bernd.altmayer@dlr.rlp.de

DIRO - das bewährte Vogel- und Wildabwehrsystem

- **NEUHEIT - mit 4 eingebauten Lautsprechern!!!**
- mit beliebig einstellbaren Geräuschen
- einfache Montage bzw. Aufbau
- vollautomatische Tag/Nachtabstaltung
- vorprogrammierte unregelmäßige Einschaltfolge (gegen Gewöhnung)
- absolut wartungsfrei
- leistungsstark



W. Unger-Otec

Postfach 11 46, Siemensstr. 6, 75392 Deckenpfronn
Tel.: 07056/8686, Fax: 07056/8849, www.otec-unger.de